

99013017022000

Verlängerung der § 2d AdVermiG-Bescheinigung bei einer internationalen Adoption Bescheinigung

Heruntergeladen am 08.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030001709316/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013017022000
Leistungsbezeichnung I	Verlängerung der § 2d AdVermiG-Bescheinigung bei einer internationalen Adoption Bescheinigung
Leistungsbezeichnung II	Verlängerung der Bescheinigung über ein internationales Vermittlungsverfahren beantragen
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Adoption
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Adoption und Pflegekinder (1020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	12.01.2023
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/advermig_1976/_2d.html
Teaser	Die Gültigkeit der Bescheinigung über ein internationales Vermittlungsverfahren kann auf Antrag um 1 Jahr verlängert werden.
Volltext	Die Adoptiveltern erhalten von der Auslandsvermittlungsstelle eine Bescheinigung über die ordentliche Vermittlung (Bescheinigung über ein internationales Vermittlungsverfahren). Mit dieser Bescheinigung können behördliche Verfahren erledigt werden, die im Zusammenhang mit dem angenommenen Kind stehen. Die Bescheinigung gilt für 2 Jahre und endet mit der gerichtlichen Entscheidung über die Auslandsadoption. Falls innerhalb der 2 Jahre das Verfahren nicht abgeschlossen ist, kann die Bescheinigung auf Antrag um 1 Jahr verlängert werden.
Erforderliche Unterlagen	Keine Unterlagen erforderlich.
Voraussetzungen	• Die Bescheinigung über ein internationales Vermittlungsverfahren wird nur benötigt, wenn es keine Bescheinigung nach dem Haager Adoptions-Übereinkommen gibt. • Die Anerkennung der ausländischen Entscheidung über die Adoption muss bei einem Familiengericht in Deutschland beantragt worden sein.
Kosten	Keine Angabe

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
Bearbeitungsdauer	Keine Angabe
Frist	Keine Angabe
weiterführende Informationen	https://www.adoption-und-pflegekinderwesen.de https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/9/Adoption_Digital_Datenschutzerkl%C3%A4rung_Spezifisch_Fachbeh%C3%B6rde.pdf https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/ki-nderwunsch-adoption/adoption
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Verlängerung der § 2d AdVermiG-Bescheinigung bei einer internationalen Adoption Bescheinigung • Bescheinigung gilt für 2 Jahre • Notwendig für Adoption eines Kindes aus dem Ausland wenn nicht nach Haager Adoptionsübereinkommen • Wird für 1 Jahr verlängert • Zuständige Stelle: zuständige Auslandsvermittlungsstelle
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen